



**Formular betreffend Meldung von Deckungslücken / Massnahmen
(Basis: Weisungen OAK W-01/2017 vom 24. Oktober 2017)**

Das Formular ist von allen FZG-unterstellten Vorsorgeeinrichtungen, die per Bilanzstichtag eine Unterdeckung aufweisen, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit der Berichterstattungsunterlagen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen (Art. 44 Abs. 2 Bst. a BVV 2 und Ziff. 3.2. W-01/2017)
Hinweis: Bei Sammelstiftung mit Deckungsgrad pro Vorsorgewerk ist für jedes Vorsorgewerk in Unterdeckung ein Formular auszufüllen und einzureichen.

Basis Jahresrechnung 2021 für die Zeit vom 01.01.21 bis 31.12.21

1. Allgemeine Angaben

Name und Adresse der VE:

.....

.....

.....

.....

2. Rechts- und Verwaltungsform

- Vorsorgeeinrichtung eines Arbeitgebers
- Gemeinschaftseinrichtung
- Sammelstiftung mit einheitlichem Deckungsgrad
- Sammelstiftung mit Deckungsgrad pro Vorsorgewerk (pro Vorsorgewerk in Unterdeckung ein Formular):
Name des Vorsorgewerks:.....

Charakteristik nach Risiko:

- Autonom ohne Rückversicherung
- Autonom mit Exzess- bzw. Stopp-loss Versicherung
- Teilautonom: Altersrenten durch die Vorsorgeeinrichtung sichergestellt
- Teilautonom: Kauf individueller Altersrenten bei einer Versicherung
- Vorsorgeeinrichtung kollektiv kongruent gedeckt
- Vorsorgeeinrichtung kollektiv inkongruent gedeckt

3. Angaben zum Ausmass der Unterdeckung

Per Bilanzstichtag wies die Einrichtung folgende Deckungsgrade aus (Ziffer 7.2. W-01/2017):

	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019
Deckungsgrad (Art. 44. BVV2) in%			
Unterdeckung in CHF			
Deckungsgrad ohne Zurechnung der AGBR mit Verwendungsverzicht zum verfügbaren Vorsorgevermögen			

- geringfügige Unterdeckung:
Die Unterdeckung kann innerhalb von 5 Jahren ohne Ergreifen von Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 65d Abs. 3 BVG behoben werden.
- erhebliche Unterdeckung:
Die Unterdeckung kann nicht innerhalb von 5 Jahren ohne Sanierungsmassnahmen behoben werden.

4. Verwendete technische Grundlagen

Die Bilanzierung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger basiert per Bilanzstichtag auf den folgenden technischen Parametern:

	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019
Technischer Zinssatz			
Technische Grundlagen			

5. Ursache(n) der Unterdeckung

(Zutreffendes bitte ankreuzen; Mehrfachnennungen sind möglich)

- Wertebussen auf Wertschriftenanlagen
- Wertebussen auf anderen Anlagen
- Ungenügende technische Finanzierung
- Andere:

6. Geplante Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung

(Zutreffendes bitte ankreuzen; Mehrfachnennungen sind möglich)

- Anlagestrategie wird beibehalten (längerfristig wird die Unterdeckung durch die erwartete Performance gedeckt)
- Anlagestrategie wird angepasst
- À-fonds-perdu-Einlagen durch Arbeitgeber; Auflösung von Arbeitgeberbeitragsreserven; Einlagen aus Mitteln patronaler Fonds
- Übernahme der Verwaltungskosten oder Finanzierung von Leistungen durch den Arbeitgeber
- Verwendungsverzicht des Arbeitgebers auf Arbeitgeberbeitragsreserven (Art. 65e BVG) Deckungsgarantie des Arbeitgebers
- Zinssatz wird gekürzt (unter Einhaltung des BVG-Mindestzinssatzes)
- Zinssatz entspricht Mindestzinssatz minus 0,5% gemäss Art. 65d BVG
- Zinssatz wird gekürzt (unter BVG-Mindestzinssatz aber grösser Null; nur für umhüllende oder nicht registrierte Kassen)
- Null-Verzinsung (nur für umhüllende oder nicht registrierte Kassen)
- Beitragserhöhungen
- Sanierungsbeiträge Arbeitgeber/Arbeitnehmer gemäss Art. 65d Abs. 3 Bstb. a BVG
- Sanierungsbeitrag Rentnerinnen und Rentner gemäss Art. 65d Abs. 3 Bstb. b
- Leistungsanpassungen; Kürzung anwartschaftlicher Leistungen
- Verbesserung des Risikomanagements (Optimierung Rückdeckung)
- Reduktion der Verwaltungskosten / Effizienzsteigerung
- Andere:

Hinweis: Bei Vorliegen einer erheblichen Unterdeckung schlägt der Experte spätestens vier Monate nach der Genehmigung der Jahresrechnung dem obersten Organ Sanierungsmassnahmen vor (Ziffer 12.5. W-01/2017).

Ort, Datum:

Für den Stiftungsrat: